

Freie Hansestadt Bremen
LEI: 5299000FMNZDQIMTS006
Variabel verzinsliche Landesschatzanweisung von 2022 (2028) - Ausgabe 271 -
WP-Kenn-Nr. A30V34 / ISIN: DE000A30V349
2. Aufstockung um EUR 150.000.000,00

(„Landesschatzanweisung“)

Emissionsbedingungen

Die folgenden Emissionsbedingungen finden auf die Landesschatzanweisung Anwendung. Die Landesschatzanweisung wird am 10.12.2024 mit der am 07.12.2022 ausgegebenen und am 16.11.2023 erstmals aufgestockten EUR 650.000.000,00 Landesschatzanweisung von 2022 (2028), Ausgabe 271, zusammengefasst, bildet eine einheitliche Emission mit ihr und erhöht den Gesamtnennbetrag auf EUR 800.000.000,00.

In das Schuldbuch der Freie Hansestadt Bremen („das Land“) wurde eine Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“), eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken der Landesschatzanweisung und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit der Landesschatzanweisung ausgeschlossen.

Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,00 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragen werden. Die Inhaber erhalten einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem bei einem Kreditinstitut erworbenen Betrag entspricht.

Die Landesschatzanweisung ist beginnend mit dem 09.12.2024 (einschließlich), bis zum Ablauf der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorher gehenden Tages (einschließlich) mit dem 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) vierteljährlich zu verzinsen.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 07. März, 07. Juni, 07. September und 07. Dezember eines jeden Jahres, erstmals am 07.03.2025 fällig. Fällt ein Zinsfälligkeitstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag nach dem Real-time Gross Settlement System des Eurosystems („T2“) und kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, so wird dieser Zinsfälligkeitstag auf den unmittelbar folgenden Tag, der ein T2-Geschäftstag und ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Falle wird der Zinsfälligkeitstag auf den unmittelbar vorhergehenden Tag, der ein T2-Geschäftstag und Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, vorgezogen.

Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360, wobei eine Zinsperiode mit dem Auszahlungstag bzw. mit dem Zinsfälligkeitstag der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinsfälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.

Der Zinssatz für eine Zinsperiode wird zwei T2-Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode („Zinsfeststellungstag“) anhand des an diesem Tag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf der Refinitiv-Seite EURIBOR01 veröffentlichten 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) als Basiszins festgestellt. Sofern der für die Zinsfeststellung maßgebliche Satz

- a) kurzfristig nicht zur Verfügung steht, wird die Berechnungsstelle vier führende Kreditinstitute aus dem Euro-Währungsraum zur Nennung solcher Sätze auffordern und das arithmetische Mittel dieser Sätze (gerundet auf die dritte Stelle) ermitteln.
- b) dauerhaft entfällt, so tritt an dessen Stelle ein Referenzzinssatz, der vom Land in Abstimmung mit der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von Marktusancen festgelegt wird.

Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger über die begebene Emission (den Zinssatz, den Zinszahlungstag, Zinsbetrag und die Endfälligkeit) erfolgt über die DekaBank Deutsche Girozentrale.

Der Zinssatz, der Zinsbetrag und der Zahlungstermin wird dem Land von der DekaBank Deutsche Girozentrale („Berechnungsstelle“) mitgeteilt. Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder errechneten Zinssatz, Zinszahlungstag, Zinsbetrag und jede weitere Information allen Börsen, an denen die Landesschatzanweisungen notiert sind, unverzüglich nach der Bestimmung oder Berechnung und im Bundesanzeiger bekannt machen.

Die Rückzahlung der Landesschatzanweisung erfolgt am 07.06.2028 zum Nennwert.

Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital nicht auf einen Bankarbeitstag (Tag, an dem das T2-System und die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind), so ist Zahlungstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag.

Die Landesschatzanweisung kann weder vom Schuldner noch vom Gläubiger vorzeitig gekündigt werden.

Die Landesschatzanweisung ist eine Kapitalanlage nach § 240a Absatz (1) Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) in Verbindung mit § 3 Nr. 6 Sicherheitenverordnung (SiV) und nach § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß den EZB-Richtlinien zur Pfandhereinnahme in den Sicherheitenpool („Pfanddepot“) zur Besicherung ausstehender Notenbankkredite geeignet.

Die Zinsen und der Tilgungsbetrag werden der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, vom Land termingerecht auf Konto Nr. 500 091 11 bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt.

Das Land behält sich vor, weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung zusammengefasst werden, eine einheitliche Ausgabe mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenden Landesschatzanweisungen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen durch solche wirksamen und durchführbaren ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, soweit rechtlich zulässig, am nächsten kommen.

Form und Inhalt der Landesschatzanweisung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.